stadtwerke WÖRGL

Allgemeine Stromlieferbedingungen für Geschäftskund:innen

mit einem Verbrauch von über 100.000 kWh/Jahr (ALB-Geschäftskund:innen)

Stadtwerke Wörgl GmbH | Zauberwinklweg 2a | 6300 Wörgl | Firmenbuch FN 37758b | Landesgericht Innsbruck
(im Folgenden als »Stromlieferantin« bezeichnet)

Gültig ab 01. September 2026

1. GELTUNGSBEREICH UND VERTRAGSGRUNDLAGEN

1.1 Diese ALB regeln die Lieferung elektrischer Energie durch die Stromlieferantin an den/die Kund:in und gelten für alle zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Stromlieferverträge, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen werden.

1.2 Diese ALB gelten ausschließlich für Unternehmer:innen im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG), die nicht als Kleinunternehmen im Sinne des § 6 Abs 1 Z 80 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWG) zu qualifizieren sind.

1.3 Die Geltung dieser ALB für Verbraucher:innen oder Kleinunternehmen ist somit ausgeschlossen. Der/die Kund:in bestätigt mit Abschluss des Stromliefervertrages, kein Kleinunternehmen im Sinne des § 6 Abs 1 Z 80 ElWG zu sein. Sollte der/die Kund:in während der Vertragslaufzeit die Kriterien eines Kleinunternehmens im Sinne des § 6 Abs 1 Z 80 ElWG erfüllen, hat er die Stromlieferantin unverzüglich zu informieren. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht haftet der/die Kund:in für sämtliche durch die unterlassene oder verspätete Mitteilung entstandenen Schäden der Stromlieferantin.

1.4 Vertragsgrundlage ist neben diesen ALB der mit dem/der Kund:in abgeschlossene Stromliefervertrag. Stehen Bestimmungen des Stromliefervertrages mit einzelnen Bestimmungen dieser ALB in Widerspruch, gehen die jeweiligen Bestimmungen des Stromliefervertrages den Bestimmungen dieser ALB vor. Die Geltung der übrigen Bestimmungen dieser ALB bleibt davon unberührt.

1.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen des/der Kund:in gelten nur, wenn die Stromlieferantin diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Insbesondere Erfüllungshandlungen durch die Stromlieferantin gelten nicht als Zustimmung zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die von diesen ALB abweichen.

1.6 Sollte ein Tarif bzw. Produkt vom Vorliegen oder Nichtvorliegen eines bestimmten vereinbarten Umstandes abhängig sein, so hat der/die Kund:in den Wegfall bzw. Eintritt dieses Umstandes der Stromlieferantin unverzüglich mitzuteilen. Die Stromlieferantin ist in diesem Fall zur Anpassung oder, im Falle von Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit, zur Auflösung des Vertrages berechtigt.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

Der Stromliefervertrag kommt dadurch zustande, dass das von dem/der Kund:in übermittelte Angebot zur Lieferung elektrischer Energie von der Stromlieferantin binnen 14 Tagen ab Zugang oder mit Einverständnis des/der Kund:in auch noch danach angenommen wird. Die Stromlieferantin ist berechtigt, das Angebot ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3. STROMLIEFERUNG

3.1 Gegenstand des Stromliefervertrages ist die Lieferung elektrischer Energie durch die Stromlieferantin an die im Stromliefervertrag genannte Anlage.

3.2 Die Belieferung beginnt, wenn die Belieferung nach den Marktregeln möglich ist, frühestens aber zu dem vereinbarten Lieferbeginn.

3.3 Spätestens mit Lieferbeginn und für die Dauer des Stromliefervertrages wird der vertragsgegenständliche Zählpunkt jener Bilanzgruppe zugeordnet, der auch die Stromlieferantin angehört. Der/die Kund:in stimmt einer Weitergabe und Bereitstellung der für das Bilanzgruppenmanagement notwendigen Daten im Rahmen der geltenden Marktregeln an alle beteiligten Marktteilnehmer:innen zu.

3.4 Erfüllungsort ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in der Regelzone, in der die im Stromliefervertrag genannte Anlage liegt.

3.5 Voraussetzung für die tatsächliche Belieferung ist die rechtswirksame Auflösung sämtlicher bestehender Stromlieferverträge mit früheren Lieferant:innen sowie die Einhaltung der nach den jeweils gültigen Marktregeln vorgesehenen Wechselfristen für den Lieferant:innenwechsel. Die Stromlieferantin kann die Belieferung zum angestrebten Zeitpunkt nur dann sicherstellen, wenn die für den Wechsel relevanten Daten rechtzeitig und korrekt übermittelt werden. Dies gilt auch für die Eröffnung oder die Schließung von Standorten. Mehrkosten, die der Stromlieferantin durch eine von dem/der Kund:in zu vertretende Verzögerung entstehen, sind von dem/der Kund:in zu ersetzen.

3.6 Kund:innen dürfen die von der Stromlieferantin gelieferte elektrische Energie nur für eigene Zwecke verwenden.

4. PREIS

4.1 Für die Lieferung der elektrischen Energie verrechnet die Stromlieferantin dem/der Kund:in den vereinbarten Energiepreis.

4.2 Die vereinbarten Preise basieren auf den von dem/der Kund:in zu Vertragsbeginn bekannt gegebenen preisrelevanten Umständen. Preisrelevante Umstände sind (i) verbrauchsbezogene Umstände, zu denen die Stromlieferantin im Zuge des Vertragsabschlusses Angaben von dem/der Kund:in verlangt oder die dem Vertrag ausdrücklich zugrunde gelegt wurden oder (ii) andere preisrelevante Umstände, die die Stromlieferantin gegenüber dem/der Kund:in im Zuge des Vertragsabschlusses als solche bezeichnet. Der/die Kund:in hat gegenüber der Stromlieferantin alle notwendigen und erforderlichen Angaben zu den preisrelevanten Umständen zu machen. Der/die Kund:in hat die Stromlieferantin über Änderungen der preisrelevan-

ten Umstände unverzüglich zu informieren. Im Falle der Änderung preisrelevanter Umstände kann die Stromlieferantin die Preise nach billigem Ermessen anpassen

4.3 Sofern nicht anders vereinbart, ist die Stromlieferantin berechtigt, auch bei nicht gesetzlich oder sonst hoheitlich bedingten Änderungen (z.B. Einstandspreise von elektrischer Energie, Primärenergiepreise, kollektivvertraglich bedingte Änderung der Lohnkosten, Lizenzgebühren für Software und Entgelte für EDV-Wartungsverträge, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem/der Kund:in notwendig sind), welche die Lieferung von elektrischer Energie betreffen, den Energiepreis nach billigem Ermessen anzupassen.

4.4 Wenn von dem/der Kund:in vor Abschluss oder während der Laufzeit des Stromliefervertrages eine Eigenversorgungsanlage betrieben oder mit anderen gemeinsam Energie genutzt (zB. über einen Peer-to-Peer-Vertrag, eine gemeinschaftliche Erzeugungsanlage, eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft oder eine Bürgerenergiegemeinschaft) wird, hat er/sie dies der Stromlieferantin unverzüglich mitzuteilen. Die Stromlieferantin wird dem/der Kund:in aufgrund des Betriebs einer Eigenversorgungsanlage oder der gemeinsamen Energienutzung tatsächlich anfallende Mehrkosten weitergeben.

5. STEUERN UND ABGABEN

5.1 Die vereinbarten Preise sind, sofern nicht anders vereinbart, Nettopreise. Nicht enthalten sind insbesondere: Umsatzsteuer, Gebrauchsabgabe, Elektrizitätsabgabe, Erneuerbaren-Förderbeitrag, Erneuerbaren-Förderpauschale, Mehrkosten aus dem Ökostro mgesetz (ÖSG 2012).

5.2 Ändern sich während eines laufenden Stromliefervertrages durch hoheitliche Anordnungen Steuern und Abgaben, die unmittelbar auf die Lieferung elektrischer Energie erhoben werden, werden diese Änderungen an den/die Kund:innen weitergegeben. Ändern sich während eines laufenden Stromliefervertrages durch hoheitliche Anordnungen Steuern und Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen, die mittelbar mit der Lieferung elektrischer Energie zusammenhängen, nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung – etwa nach Kopf oder nach Verbrauch – dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können und von der Stromlieferantin abzuführen und/oder bei dem/der Kund:in einzuheben sind, werden diese Änderungen an den/die Kund:in weitergegeben. Unter einer Änderung von Steuern und Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen oder Förderverpflichtungen ist ihre Erhöhung, Neueinführung oder ihr gänzlicher oder teilweiser Entfall zu verstehen.

5.3 Die Kosten für Netzdienstleistungen (z.B. Systemnutzungs- und Messentgelte) und die den Netzbetrieb betreffenden Steuern und Abgaben sind nicht Gegenstand des Stromliefervertrages.

6. NETZNUTZUNG

6.1 Voraussetzung der Lieferung elektrischer Energie durch die Stromlieferantin ist, dass der/die Kund:in über einen aufrechten Netzzugangsvertrag mit einem zum Anschluss der im Stromliefervertrag genannten Anlage berechtigte/n Netzbetreiber:in verfügt.

6.2 Der/die Kund:in ist für den Abschluss und die Einhaltung des Netzzugangsvertrages für die im Stromliefervertrag genannte Anlage und die Einhaltung der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen selbst verantwortlich.

6.3 Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Gegenstand des Stromliefervertrages, sondern obliegt ausschließlich dem/der Netzbetreiber:in, mit dem/der ein gesonderter Netzzugangsvertrag abzuschließen ist. Die Erfüllung der Qualitätsanforderungen für elektrische Energie am Netzanschlusspunkt des/der Kund:in ist entsprechend den Bestimmungen des Netzzugangsvertrages Aufgabe des/der Netzbetreiber:in.

7. MEHR- UND MINDERMENGEN

7.1 Sofern nicht anders vereinbart, werden die aus einer Über- oder Unterschreitung der für die jeweilige Lieferperiode vereinbarten Energiemenge resultierenden Mehr- oder Mindermengen zum durchschnittlichen Ausgleichsenergiepreis der jeweiligen Lieferperiode bewertet.

8. VERTRAGSDAUER UND -BEENDIGUNG

8.1 Das Vertragsverhältnis wird, sofern nicht anders vereinbart, auf unbestimmte Dauer geschlossen. Verträge auf unbestimmte Dauer können von jeder der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Wurde ein Vertrag für einen bestimmten Zeitraum geschlossen, so endet der Vertrag mit dem vereinbarten Lieferende, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

8.2 Eine vorzeitige Beendigung des Vertrages durch außerordentliche Kündigung ist für beide Vertragsparteien aus wichtigem Grund jederzeit im Wege der vereinbarten Kommunikation (Punkt 18) ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung möglich. Ein wichtiger Grund, der die Stromlieferantin zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, liegt insbesondere vor

a) wenn der/die Kund:in trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der Kündigung und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen die Verletzung wesentlicher Verpflichtungen aus dem Liefervertrag nicht beendet;
b) wenn der/die Kund:in mit der Zahlung fälliger Rechnungen in Verzug gerät;
c) wenn der/die Kund:in mit einer Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung, die die Stromlieferantin verlangt hat und deren Voraussetzungen vorliegen, in Verzug gerät;
d) bei Umgehung oder Beeinflussung von Mess-, Steuer-, und Datenübertragungseinrichtungen durch den/die Kund:in;
e) bei unbefugter Entnahme, Verwendung oder Weiterleitung von elektrischer Energie durch den/die Kund:in;
f) bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ohne Fortführung des Unternehmens oder Abweisung des Insolvenzantrags mangels kostendeckenden Vermögens, wenn der/die Kund:in nicht binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch die Stromlieferantin eine angemessene Sicherheitsleistung leistet (§ 25a IO bleibt hiervon unberührt); oder
g) bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des/der Kund:in oder des für den/die Kund:in Sicherstellung leistenden Dritten (§ 25a IO bleibt hiervon unberührt).

8.3 Sollte ein Vertrag während der Bindungsfrist aus Gründen, die von dem/der Kund:in schuldhaft zu vertreten sind, vorzeitig beendet werden, ist die Stromlieferantin berechtigt, von dem/der Kund:in Schadenersatz zu verlangen. Offene Energiemengen werden zu Terminmarktpreisen bewertet und nach Abzug einer Dienstleistungsgebühr von 0,02 €/MWh auf den Schadenersatzanspruch angerechnet. Stichtag der Bewertung ist der nächstmögliche Handelstag der EEX nach der vorzeitigen Beendigung.

9. UNTERBRECHUNG DER LIEFERUNG

9.1 Die Stromlieferantin ist berechtigt, die Lieferung zu unterbrechen

a) wenn der/die Kund:in die Voraussetzungen nach Punkt 3.5 nicht erfüllt;
b) wenn Hindernisse für die Lieferung elektrischer Energie vorliegen, die nicht in der Verantwortung der Stromlieferantin liegen;
c) wenn der/die Kund:in über keinen aufrechten Netzzugangsvertrag mit einem zum Anschluss der/die Kund:innanlage berechtigten Netzbetreiber:in sowie einen den gesetzlichen Bestimmungen und technischen Sicherheitsanforderungen entsprechenden Netzzugang mehr verfügt;
d) der/die Kund:in mit der Zahlung fälliger Rechnungen in Verzug gerät;
e) wenn der/die Kund:in mit einer Vorauszahlung bzw. Sicherheits-

leistung, die die Stromlieferantin verlangt hat und deren Voraussetzungen vorliegen, in Verzug gerät

f) wenn dies zur Befolgung behördlicher Anordnungen, Auflagen etc. erforderlich ist;
g) bei Umgehung oder Beeinflussung von Mess-, Steuer-, und Datenübertragungseinrichtungen durch den/die Kund:in;
h) bei unbefugter Entnahme, Verwendung oder Weiterleitung von elektrischer Energie durch den/die Kund:in;
i) bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ohne Fortführung des Unternehmens oder Abweisung des Insolvenzantrags mangels kostendeckenden Vermögens, wenn der/die Kund:in nicht binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch die Stromlieferantin eine angemessene Sicherheitsleistung leistet (§ 25a IO bleibt hiervon unberührt); oder
j) bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des/der Kund:in oder des für den/die Kund:in Sicherstellung leistenden Dritten (§ 25a IO bleibt hiervon unberührt).

9.2 Die Stromlieferantin wird den/die Kund:in unverzüglich über die Unterbrechung der Lieferung und den Grund oder die Gründe für die Unterbrechung informieren. Sobald der Grund oder die Gründe für die Unterbrechung entfallen, wird die Stromlieferantin den/die Kund:in wieder mit elektrischer Energie beliefern.

9.3 Die Kosten für die allfällige Unterbrechung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Anlagen treffen den/die jeweilige/n Verursacher:in. Der/die Kund:in hat keinen Ersatzanspruch für allfällige im Zusammenhang mit der rechtmäßigen Unterbrechung, physischen Trennung und Wiedereinschaltung der Anlage entstandene Kosten.

10. BONITÄTSPRÜFUNG, VORAUSZAHLUNG, SICHERHEITSLEISTUNG

10.1 Die Stromlieferantin ist berechtigt, jederzeit auf eigene Kosten Bonitätsauskünfte über den/die Kund:in einzuholen und Bonitätsprüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Der/die Kund:in wird der Stromlieferantin zu diesem Zweck auf Anforderung entsprechendes Datenmaterial zur Verfügung stellen und Banken vom Bankgeheimnis entbinden.

10.2 Über die in Punkt 12.2 genannten Teilbetragszahlungen hinausgehend kann die Stromlieferantin als Voraussetzung für einen Vertragsabschluss oder für zukünftige Stromlieferungen eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (z. B. Bankgarantie, Barkaution, Hinterlegung von Sparbüchern) in angemessener Höhe verlangen, wenn

a) bei dem/der Kund:n ein Insolvenzverfahren, ein Restrukturierungsverfahren oder ein Exekutionsverfahren eröffnet oder bewilligt oder ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde; oder
b) bei dem/der Kund:in ein Insolvenzverfahren mangels Kostendeckung abgewiesen wurde; oder
c) eine Bonitätsprüfung einer nach der Gewerbeordnung befugten Kreditauskunftei entweder eine mangelnde Kreditwürdigkeit des/der Kund:in oder ein erhöhtes Ausfallrisiko ausweist; oder
d) der/die Kund:in zum wiederholten Male fällige und unstrittige Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag nicht oder nicht vollständig zum Fälligkeitszeitpunkt geleistet hat und trotz Mahnung und Nachfristsetzung von vierzehn Tagen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist; oder
e) sich die Vermögensverhältnisse des/der Kund:n in einem solchen Ausmaß verschlechtern, dass dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der Stromlieferantin gefährdet ist; oder
f) der/die Kund:in seinen Verpflichtungen nach Punkt 10.1 (Zurverfügungstellung von Datenmaterial; Entbindung der Banken vom Bankgeheimnis) nicht nachkommt.

10.3 Als angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gilt jedenfalls ein Betrag, der der für die kommenden drei Monate erwarteten Rechnungssumme entspricht. Die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung ist binnen 14 Tagen ab Erhalt der Aufforderung zu leisten. Die Sicherheitsleistung ist in Form einer Barkaution zu erlegen. Barkautionen werden zu dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verzinst. Ist der Basiszinssatz negativ, findet keine Verzinsung von Barkautionen statt. Alternativ kann der/die Kund:in eine unbefristete, unwiderrufliche, auf erstes Verlangen zahlbare Bankgarantie beibringen.

10.4 Ist der/die Kund:in mit Zahlungen in Verzug und kommt er/sie trotz Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nach, so kann sich die Stromlieferantin – unbeschadet seiner sonstigen Rechte wie z.B. Lieferunterbrechung, Vertragsauflösung etc. – aus den Sicherheiten bedienen. Die Stromlieferantin wird den/die Kund:in von der Verwertung von Sicherheiten informieren. Der/die Kund:in ist in diesem Fall verpflichtet, entsprechende Sicherheiten unverzüglich, spätestens aber binnen 7 Tagen nach Erhalt des Verständigungsschreibens nachzubringen, sodass der verbrauchte Teil der Sicherheiten wieder aufgefüllt wird. Unterbleibt die Auffüllung, ist die Stromlieferantin berechtigt, die Lieferung ohne weitere Verständigung zu unterbrechen oder den Stromliefervertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

10.5 Die Rückgabe der Sicherheitsleistung hat auf Kund:innenwunsch zu erfolgen, wenn der/die Kund:in seinen Zahlungsverpflichtungen über die durchgehende Dauer eines Jahres nach Erlag der Sicherheitsleistung ohne Zahlungsverzug nachkommt und eine aktuelle Bonitätsprüfung weder eine mangelnde Kreditwürdigkeit des/der Kund:in noch ein erhöhtes Ausfallrisiko ausweist. Jedenfalls hat die Rückgabe bei Vertragsende oder dann zu erfolgen, wenn der/die Kund:in seinen Zahlungsverpflichtungen über die durchgehende Dauer von zwei Jahren nach Erlag der Sicherheitsleistung ohne Zahlungsverzug nachkommt.

11. VERTRAGSSTRAFE

11.1 Die Stromlieferantin ist berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen, wenn durch Kund:innen Mess , Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen umgangen werden oder das Messergebnis beeinflusst wird. Die Vertragsstrafe wird für die Dauer der unbefugten Energieentnahme berechnet. Kann diese nicht mit ausreichender Plausibilität ermittelt werden, kann die Vertragsstrafe für ein Jahr berechnet werden.
Die Vertragsstrafe wird zu dem mit den/der Kund:in vereinbarten Energiepreis während der Dauer der unbefugten Energieentnahme erhöht um 25 % bemessen. Zugleich wird angenommen, dass der/die Kund:in für die Dauer des unbefugten Bezugs von elektrischer Energie

a) die in seiner/ihrer Anlage vorhandenen Verbrauchsgeräte entsprechend seinem/ihrem täglichen Durchschnittsverbrauch während der letzten zwei vollen Kalendermonate vor Beginn des unbefugten Bezugs benützt hat oder – sofern dieser Wert nicht feststellbar ist–
b) die der technischen Konzeption seiner/ihrer Anlage entsprechende, maximal übertragbare Leistung entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kund:innenanlagen beansprucht hat.

11.2 Die Stromlieferantin ist berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen, wenn der/die Kund:in seinen Mitteilungspflichten nach Punkt 1.6 (Mitteilung des Wegfalls des Eintritts von Umständen, von deren Vorliegen oder Nichtvorliegen ein Tarif bzw. Produkt abhängig ist) Punkt 4.2 (Mitteilung der Änderung von preisrelevanten Umständen), oder Punkt 4.4 (Mitteilung des Betriebs einer Eigenversorgungsanlage oder der gemeinsamen Energienutzung) nicht nachkommt.
Die Vertragsstrafe wird zu den durch die der Stromlieferantin durch die unterlassene oder verspätete Mitteilung entstandenen und glaubhaft gemachten Mehrkosten erhöht um 50 % bemessen.

11.3 Die Vertragsstrafe unterliegt dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Verrechnung einer Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung

weiterer Schäden, die der Stromlieferantin durch das rechtswidrige Verhalten der/die Kund:inn entstanden sind, nicht aus.

12. ABRECHNUNG UND ZAHLUNG

12.1 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Rechnungslegung über den von der Stromlieferantin gelieferten Strom einmal jährlich. Sind intelligente Messgeräte installiert, hat der/die Kund:in das Wahlrecht zwischen einer Monats- und einer Jahresrechnung. Bei Lieferverträgen mit dynamischen Energiepreisen werden jedenfalls Monatsrechnungen kostenfrei gelegt. Dem/der Kund:in ist auf Anfrage einmal jährlich eine unterjährige Rechnung kostenfrei zu gewähren.

12.2 Bei einer Jahresabrechnung steht es der Stromlieferantin frei, pro Jahr bis zu zwölf Teilzahlungsbeträge in regelmäßigen Intervallen zu verrechnen. Auf deren Verlangen ist Kund:innen jedenfalls die Möglichkeit einzuräumen, jährlich zumindest zehn Teilbetragszahlungen zu leisten. Teilzahlungsbeträge sind auf Basis des Letztjahresverbrauchs und des aktuell gültigen Preises unter Berücksichtigung von Rabatten, die auf den Preis wirken, zu berechnen. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so sind die Teilzahlungsbeträge auf Basis des zu erwartenden Stromverbrauchs ausgehend von der Schätzung des Verbrauchs vergleichbarer Endkund:innen zu berechnen. Die der Teilbetragsberechnung zugrunde liegende Menge in kWh ist den/der Kund:in bei der Bekanntgabe der Teilzahlungsbeträge mitzuteilen. Die Summe der verrechneten Teilzahlungsbeträge wird vom Gesamtbetrag der Jahresabrechnung in Abzug gebracht. Übersteigt die Summe der verrechneten Teilzahlungsbeträge die Jahresabrechnung (=Teilzahlungsguthaben), wird das Teilzahlungsguthaben auf die nächsten Teilzahlungsbeträge angerechnet.

12.3 Rechnungen und Teilzahlungsanforderungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum, nicht jedoch früher als 7 Tage nach Erhalt der Rechnung oder Teilzahlungsanforderung durch den/die Kund:in, zur Zahlung fällig.

12.4 Zahlungen sind abzugsfrei und auf Kosten und Risiko des/der Kund:in auf das in der Rechnung bekannt gegebene Konto der Stromlieferantin zu leisten, wobei der/die Kund:in Sorge zu tragen hat, dass Zahlungen den entsprechenden Rechnungen eindeutig zuordenbar sind. Die Überweisung ist so rechtzeitig durchzuführen, dass der fällige Betrag spätestens am letzten Tag dieser Frist dem Bankkonto der Stromlieferantin gutgeschrieben wird.

12.5 Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Messwerte des/ örtlich zuständigen Netzbetreiber:in. Übermittelt der/die Netzbetreiber:in keine Daten, ist die Stromlieferantin berechtigt, den Verbrauch zu schätzen und entsprechend der Schätzung abzurechnen. Die Schätzung erfolgt unter angemessener Berücksichtigung vergleichbarer Anlagen, allenfalls von dem/der Kund:in angegebener tatsächlicher Verhältnisse und, wenn möglich, aufgrund der gemessenen Vorperioden. Werden Messdaten nachgeliefert, wird die Stromlieferantin spätestens mit der nächsten Rechnung eine Aufrollung vornehmen.

12.6 Zahlungen des/der Kund:in werden ungeachtet ihrer Widmung zunächst auf Zinseszinsen, Zinsen und Nebenspesen, vorprozessuale Kosten, dann auf aushaftendes Kapital, beginnend bei der ältesten Schuld, angerechnet.

12.7 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch durch tageweise Aliquotierung berechnet, sofern keine ausgelesenen Zählerstände vorliegen.

12.8 Rechnungen und sonstige Zahlungsaufforderungen werden dem/der Kund:in im Wege der vereinbarten Kommunikation (Punkt 18) übermittelt.

12.9 Die Fakturierung erfolgt in Euro.

12.10 Wenn eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenze ergibt oder wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, sind die auf Basis der falschen Daten gelegten Rechnungen zu berichtigen und muss die Stromlieferantin, den zu viel bezahlten Betrag erstatten oder der/die Kund:in, den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.

12.11 Bei Zahlungsverzug werden Mahnspesen und ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verrechnet. § 456 UGB ist anzuwenden.

12.12 Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind, bei sonstigem Verlust aller Ansprüche, von dem/der Kund:in detailliert bei der Stromlieferantin zu erheben, und zwar innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, in dem er erstmals die Möglichkeit hatte, Kenntnis von der behaupteten Unrichtigkeit der Rechnung zu erhalten. Für die Rechtzeitigkeit der Einwände ist das Datum des Einlangens maßgeblich. Einwände des/der Kund:in hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrags in voller Höhe.

13. AUFRECHNUNG

Eine Aufrechnung durch den/die Kund:in mit seinen Forderungen gegen Ansprüche der Stromlieferantin ist nur zulässig, sofern die Forderungen des/der Kund:in von der Stromlieferant:in anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurden.

14. RECHTSNACHFOLGE

14.1 Der/die Kund:in wird die Stromlieferantin über eine beabsichtigte Rechtsnachfolge unverzüglich informieren und verpflichtet sich, alle aus dem Stromlieferungsvertrag entstehenden Rechte und Pflichten auf seine/ihre jeweiligen Rechts- bzw. Teilrechtsnachfolger:innen, insbesondere auch auf den/die jeweilige/n Betreiber:in der im Stromliefervertrag genannten Anlage verbindlich zu übertragen und diese Überbindungsverpflichtung wiederum auf seinen/ihren Rechtsnachfolger:in zu überbinden. Die Vertragsparteien verpflichten sich ebenso, diese Überbindung der anderen Vertragspartei über erste Aufforderung nachzuweisen.

14.2 Der/die Kund:in ist nur mit Zustimmung der Stromlieferantin berechtigt, den Stromliefervertrag mit allen Rechten und Pflichten verbindlich ganz oder teilweise zu übertragen.

14.3 Das übertragende Unternehmen wird von den Verpflichtungen aus dem Stromliefervertrag erst frei, wenn das übernehmende Unternehmen rechtsverbindlich in die Verpflichtungen aus dem Stromliefervertrag eingetreten ist. Sollte sich das übernehmende Unternehmen weigern, in den bestehenden Vertrag einzutreten bzw. einen neuen Stromliefervertrag mit der Stromlieferantin abzuschließen, ist der/die Kund:in verpflichtet, die Stromlieferantin schad- und klaglos zu halten.

14.4 Im Falle eines Eigentümer:innen- oder Kontrollwechsels im Unternehmen des/der Kund:in hat der/die Kund:in die Stromlieferantin unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Stromlieferantin einzuholen.

14.5 Die Stromlieferantin ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Stromliefervertrag ohne Zustimmung des/der Kund:in auf verbundene Unternehmen zu übertragen.

15. GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ

15.1 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle ihnen aufgrund oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Stromliefervertrages bekannt gewordenen Unterlagen und Tatsachen, den Inhalt des Stromliefervertrages, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Informationen zeitlich unbegrenzt vertraulich

zu behandeln, ausschließlich für die Durchführung der Vertragsleistungen zu verwenden, ohne ausdrückliche Einwilligung der anderen Vertragspartei gegenüber Dritten nicht offenzulegen und gegen unbefugten Zugriff Dritter zu schützen.

15.2 Verbundene Unternehmen der Vertragsparteien, Personen, die ihrerseits der beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen (Rechtsanwält:innen, Steuerberater:innen, Wirtschaftsprüfer:innen etc.) sowie Gerichte und Behörden gelten nicht als Dritte im Sinne dieses Vertrages.

15.3 15.3. Die Vertragsparteien sind von der Geheimhaltungspflicht in jenem Ausmaß, als zur Offenlegung oder zur Bekanntgabe eine gesetzliche oder gesellschaftsrechtliche Verpflichtung besteht, entbunden.

15.4 Die Vertragsparteien verpflichten sich dazu, sämtliche datenschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere diejenigen der DSGVO sowie des Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, zu jedem Zeitpunkt zu erfüllen.

16. HAFTUNG

Die Haftung der Stromlieferantin für Folgeschäden, entgangenen Gewinn sowie für alle Vermögens- oder mittelbare Schäden ist – außer bei krass grober Fahrlässigkeit und Vorsatz – ausdrücklich ausgeschlossen. Die Haftung der Stromlieferantin für positive Schäden ist auf Fälle beschränkt, in denen der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde, ausgenommen die Haftung für Personenschäden, für die schon bei leichter Fahrlässigkeit gehaftet wird. Die Höhe des Schadenersatzes ist, ausgenommen bei Personenschäden, mit € 100.000,00 pro Schadensfall begrenzt. Ein entstandener Schaden des/der Kund:in ist der Stromlieferantin von dem/der Kund:in – bei sonstigem Verlust aller Ansprüche – binnen 14 Tagen ab Kenntnis mitzuteilen. Schadenersatzansprüche verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in welchem der/die Kund:in von Schaden und Schädiger:in Kenntnis erlangt. Unabhängig von der Kenntnis verjähren Ersatzansprüche jedenfalls zwei Jahre nach dem Schadenseintritt. Die in diesem Punkt genannten Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen der Stromlieferantin. Netzbetreiber:innen sind keine Erfüllungsgehilfen der Stromlieferantin.

17. ÄNDERUNGEN DER ALB

Es wird darauf hingewiesen, dass, sofern nicht anders vereinbart, der Stromlieferantin nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 21 Abs 1, 2 und 4 ElWG ein unmittelbares gesetzliches Recht auf Änderung der ALB zukommt. Demnach sind Änderungen der ALB den Kund:innen mindestens einen Monat vor Wirksamkeit der Änderungen im Wege der vereinbarten Kommunikation (Punkt 18) mitzuteilen. Im Falle einer Rechnungslegung in diesem Zeitraum hat die Information zusätzlich im Rahmen der Rechnung zu erfolgen. In dieser Mitteilung sind die Änderungen der ALB transparent und verständlich wiederzugeben. Gleichzeitig sind die Kund:innen darauf hinzuweisen, dass sie berechtigt sind, den Änderungen binnen vier Wochen ab Zustellung der Mitteilung kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu widersprechen. Im Fall eines Widerspruchs der/die Kund:inn endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern nicht zu einem früheren Zeitpunkt eine Kündigung durch die Kund:innen oder ein Lieferant:innenwechsel erfolgt.

18. KOMMUNIKATION

18.1 Nach § 18 ElWG gilt die elektronische Kommunikation als vereinbart. Die Vereinbarung der elektronischen Kommunikation kann von den Vertragsparteien jederzeit widerrufen werden. Im Falle der aufrechten Vereinbarung der elektronischen Kommunikation werden rechtlich bedeutsame Erklärungen der Stromlieferantin elektronisch übermittelt, sofern gesetzlich keine andere Form vorgeschrieben ist. Bei elektronischer Übermittlung von vertragsrelevanten Inhalten ist der/die Kund:in klar und deutlich auf diesen Umstand hinzuweisen. Die elektronische Übermittlung erfolgt mittels E-Mail an die von dem/der Kund:in der Stromlieferantin zuletzt zum Zweck des Empfangs von vertragsrelevanten Inhalten bekannt gegebene E-Mail-Adresse des/der Kund:in oder über das Web-Portal der Stromlieferantin. Der/die Kund:in ist vom Stromlieferanten unverzüglich per E-Mail auf die Verfügbarkeit einer neuen Erklärung im Web-Portal hinzuweisen. Der/die Kund:in gibt eine gültige und funktionsfähige E-Mail-Adresse bekannt und wird sich regelmäßig über den Eingang von Mitteilungen der Stromlieferantin unter der von ihm bekannt gegebenen E-Mail-Adresse informieren, da diese Reaktionsfristen auslösen können, deren Versäumung nachteilige Folgen für den/die Kund:in haben kann.

18.2 Bei Widerruf der Vereinbarung der elektronischen Kommunikation gilt die Kommunikation in Papierform als vereinbart. Rechtlich bedeutsame Erklärungen der Stromlieferantin werden in Papierform per Post an die von dem/der Kund:in der Stromlieferantin zuletzt bekannt gegebene postalische Anschrift übermittelt.

18.3 Schriftstücke gelten als dem/der Kund:in zugegangen, wenn sie an die der Stromlieferantin zuletzt bekannt gegebene Zustellanschrift oder – bei aufrechter Vereinbarung der elektronischen Kommunikation – E-Mail-Adresse übermittelt wurden.

18.4 Ungeachtet dessen, ob elektronische Kommunikation vereinbart ist, können Kund:innen Erklärungen per E-Mail an stadtwerke@woergl.at oder in Papierform per Post an Stadtwerke Wörgl GmbH, Zauberwinklweg 2a, 6300 Wörgl rechtswirksam abgeben.

18.5 Für die Kommunikation ist die deutsche Sprache zu verwenden. Alle Dokumente und Unterlagen sowie deren allfällige Übersetzungen in die deutsche Sprache müssen inhaltlich eindeutig verständlich sein.

19. MITTEILUNGSPFLICHTEN DES/DER KUND:IN

19.1 Der/die Kund:in hat Änderungen seines Namens, seiner postalischen Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankverbindung oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Informationen der Stromlieferantin unverzüglich mitzuteilen. Der/die Kund:in trägt das Risiko und sämtliche Nachteile, die aus der Unterlassung der Mitteilung resultieren.

19.2 Im Übrigen wird auf die in Punkt 1.3 (Mitteilung der Einstufung als Kleinunternehmen), Punkt 1.6 (Mitteilung des Wegfalls des Eintritts von Umständen, von deren Vorliegen oder Nichtvorliegen ein Tarif bzw. Produkt abhängig ist), Punkt 4.2 (Mitteilung der Änderung von preisrelevanten Umständen), Punkt 4.4 (Mitteilung des Betriebs einer Eigenversorgungsanlage oder der gemeinsamen Energienutzung), Punkt 14.1 (Mitteilung bei beabsichtigter Rechtsnachfolge), Punkt 14.4 (Mitteilung bei Eigentümer- oder Kontrollwechsel) und Punkt 16 (Mitteilung von Schäden des/der Kund:in) genannten Mitteilungspflichten hingewiesen.

20. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

20.1 Der Stromliefervertrag, einschließlich dessen Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Die Anwendung von UN-Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

20.2 Soweit für die aus dem Stromliefervertrag entspringenden Streitigkeiten die ordentlichen Gerichte zuständig sind, wird ausschließlich die Zuständigkeit des für den Sitz der Stromlieferantin sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart. Die Stromlieferantin ist jedoch berechtigt, Kund:innen auch an einem anderen, gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand zu klagen.

21. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

21.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Stromliefervertrages oder dieser

ALB nichtig, ungültig, unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Jede mangelhafte Bestimmung wird durch eine solche gültige, wirksame, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die den wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Auswirkungen, die die Vertragsparteien von der mangelhaften Bestimmung erwartet haben, am nächsten kommt. Zeigt sich eine Vertragslücke, gelten die Regelungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und die vereinbart worden wären, hätten die Vertragsparteien die Vertragslücke gesehen. Dies gilt insbesondere für Bestimmungen, die den zwingend anzuwendenden Marktregeln im Sinne des § 6 Abs 1 Z 103 ElWG in der geltenden Fassung widersprechen.

21.2 Änderungen und Ergänzungen des Stromliefervertrages und/oder dieser ALB bedürfen der Schriftform. Auch das Abgehen von der Schriftform bedarf für die Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gleichfalls bedarf ein Verzicht auf Rechte, die einer Vertragspartei aufgrund der Lieferung zukommen, gleich ob im Voraus oder nach Entstehen des Rechtes, der Einhaltung der Schriftform.

21.3 Bei Beschwerden steht dem/der Kund:in das Kundenservice unter der Telefonnummer: 0043 50 63 00 30 und der E-Mail-Adresse stadtwerke@woergl.at zur Verfügung. Weiters ist bei der E-Control, 1010 Wien, Rudolfsplatz 13a, Tel. 01 24 724 0, www.e-control.at, eine Beschwerdestelle eingerichtet und kann dort bei Streitigkeiten zwischen der Stromlieferantin und dem/der Kund:in ein Schlichtungsantrag eingebracht werden.

Wörgl, am 01. September 2026